



# **OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG**

## **BESCHLUSS**

**OVG 12 N 42/23**  
**VG 2 K 154/20 Berlin**

In der Verwaltungsstreitsache  
der Rechtsanwältin Dr. Marion Rosenke,  
Eisweg 10, 33790 Halle/Westfalen,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch  
das Bundesministerium des Innern und für Heimat,  
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerin,

hat der 12. Senat durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Plückelmann sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Bath und Dr. Raabe am 21. Juni 2023 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 13. Februar 2023 wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

### **Gründe**

Der auf die Klageanträge zu 1, 2 und 4 des erstinstanzlichen Klageverfahrens beschränkte Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwGO) liegen nach den allein maßgeblichen Darlegungen der Klägerin nicht vor (§ 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO).

1. Ernstliche Richtigkeitszweifel sind begründet, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Juni 2019 – 1 BvR 587/17 – BVerfGE 151, 173, juris Rn. 32 m.w.N.). Schlüssige Gegenargumente liegen vor, wenn der Antragsteller substantiiert rechtliche oder tatsächliche Umstände aufzeigt, aus denen sich die gesicherte Möglichkeit ergibt, dass die erstinstanzliche Entscheidung in ihrem Ergebnis unrichtig ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 2010 – 1 BvR 2011/10 – NVwZ 2011, 546, juris Rn. 19; zur Ergebnisrichtigkeit: BVerwG, Beschluss vom 10. März 2004 – 7 AV 4.03 – NVwZ-RR 2004, 542, juris Rn. 11). Dazu muss er sich mit den entscheidungstragenden Annahmen des Verwaltungsgerichts konkret auseinandersetzen und im Einzelnen darlegen, in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen diese Annahmen ernstlichen Zweifeln begegnen (VGH München, Beschluss vom 21. August 2019 – 5 ZB 18.1226 – juris Rn. 14 m.w.N.). Dem wird das Zulassungsvorbringen nicht gerecht.

a) Soweit die Antragsbegründung rügt, dass sich das Verwaltungsgericht mit der von der Klägerin geltend gemachten Anspruchsgrundlage auf Informationserteilung nach Art. 20 Abs. 1 – 3, Art. 19 Abs. 4 S. 1, Art. 1 Abs. 1 – 3 GG i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG nicht auseinandergesetzt habe, ist das nicht geeignet, die Richtigkeit des Urteils in Frage zu stellen. Wie die Klägerin selbst erkennt, hat sich das Verwaltungsgericht mit einer solchen aus dem Verfassungsrecht hergeleiteten

Anspruchsgrundlage befasst, indem es ausgeführt hat, dass sich aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip sowie aus Art. 79 Abs. 3 GG keine weitergehenden Rechte ergeben als sie § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz – IFG – eröffnet. Diese Rechtsauffassung begegnet vor dem Hintergrund höchstrichterlicher Rechtsprechung zur verfassungsrechtlichen Einordnung des Anspruchs auf Zugang zu amtlichen Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG keinen Bedenken (vgl. BVerwG, Urteile vom 29. März 2023 – 10 C 2.22 – Rn. 33, zur Veröffentlichung in der amtl. Sammlung vorgesehen, und vom 22. März 2018 – 7 C 30.15 – NVwZ 2018, 1401, juris Rn. 32 m.w.N.). Das lässt die Antragsbegründung außer Acht. Sie beruft sich ohne jegliche Belege auf die Wertaussagen in den unabänderlichen Staatszielbestimmungen und übersieht die grundrechtliche Verortung der Informationsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und ihre gesetzliche Ausgestaltung durch das Informationsfreiheitsgesetz, das den Umfang der Zugänglichkeit im Zuge der Öffnung amtlicher Informationen als allgemeine Informationsquelle regelt und den Rückgriff auf einen verfassungsunmittelbaren Informationsanspruch sperrt. Inwiefern das Informationsfreiheitsgesetz für Auskunftsbegehren „im Zusammenhang mit Grundrechtseinschränkungen“ defizitär ist, wird durch den Parenthese-Zusatz „wie dieser Rechtsstreit zeigt“ nicht nachvollziehbar erläutert und weckt den Verdacht, dass das Zulassungsbegehren die Frage des Zugangs zu amtlichen Informationen mit derjenigen des Informationsgehalts und seiner Bewertung unzulässig vermischt.

b) Eine mögliche Unrichtigkeit des Urteils wird auch nicht unter Anknüpfung an die in der Urteilsbegründung enthaltene Abgrenzung des Begriffs der amtlichen Informationen nach dem IFG (Urteilsabdruck S. 4) dargelegt. Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts geben den Wortlaut des Gesetzes und dazu ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung – wohl „insofern“ auch von der Klägern unbeanstandet – zutreffend wieder, was für sich genommen Richtigkeitszweifel nicht auszulösen vermag. Nach § 2 Nr. 1 Satz 2 IFG sind Entwürfe oder Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, keine amtlichen Informationen. Diese Bestimmung schränkt den Informationszugang zu Entwürfen und Notizen fraglos ein, rechtfertigt aber für sich nicht die Schlussfolgerung, amtliche Informationen könnten durch entsprechende Zuordnung nach subjektiven Gesichtspunkten der Auskunftspflicht gerichtlich unüberprüfbar entzogen werden. Nach dem

Gesetz ist maßgeblich, ob die Aufzeichnung der Information amtlichen Zwecken dient; dieser Zweck kann seinen Ausdruck entweder in dem subjektiven Willen derjenigen Behörde finden, die die Aufzeichnung veranlasst, oder in objektiven Regelungen über eine ordnungsgemäße Aktenführung (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2021 – 10 C 3.20 – BVerwGE 174, 66, juris Rn. 15). Gemessen daran erläutert die Klägerin mit ihren folgenden Ausführungen nicht schlüssig, weshalb im Bundesinnenministerium entgegen der vom Verwaltungsgericht als überzeugend gewürdigten Angabe der Behörde weitere amtliche Informationen als die ihr bereits überlassenen zur Frage der Auswahl der Experten, ihrer Mandatierung und zur Urheberschaft der einzelnen Mitautoren für bestimmte Abschnitte des sog. Szenarien- oder Strategiepapiers zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie vorhanden sein sollen.

c) Das Vorbringen der Klägerin richtet sich im Schwerpunkt gegen die Tatsachenwürdigung des Verwaltungsgerichts. Soweit die freie Beweiswürdigung (§ 108 Abs. 1 VwGO) zum Wesen der richterlichen Rechtsfindung gehört, liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nur dann vor, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür dargetan sind, dass das Verwaltungsgericht hinsichtlich entscheidungserheblicher Tatsachen von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist oder seine Würdigung etwa auf gedanklichen Lücken oder Ungereimtheiten beruht, die ernstliche Richtigkeitszweifel begründen (st. Rspr., vgl. Beschluss des Senats vom 10. April 2014 – OVG 12 N 1.12 – Beschlussabdruck S. 3 m.w.N.). Derartige Anhaltspunkte zeigt der Zulassungsantrag nicht auf.

Insofern ist es nicht erheblich, ob die Expertengruppe „auf Anregung“ oder „im Auftrag“ des Bundesinnenministeriums tätig geworden ist, weil auch eine Tätigkeit Externer „im Auftrag“ nicht zur Aufzeichnung der vermeintlich als vorhanden angesehenen Informationen zu amtlichen Zwecken geführt haben muss. Das Zulassungsvorbringen lässt mit Blick auf die Ausführungen im Schreiben des damaligen Staatssekretärs unberücksichtigt, dass eine „Strukturierung“ durch das BMI rechtlich noch nicht zur Bewertung eines Auftragsverhältnisses mit verpflichtender Übernahme eines fremden Geschäfts führen muss. Sie kann vergleichbar nachvollziehbar auch darauf zurückzuführen sein, dass die beteiligten Wissenschaftler im Dialog mit dem Ministerium aus ihrer Stellung im Wissenschaftsbetrieb heraus

und ohne eine rechtlich verpflichtende Übernahme unentgeltliche Beiträge zur Bewältigung der Pandemie leisten wollten. Es bedeutet auch keinen gedanklichen Fehler, wenn das erstinstanzliche Gericht für seine Würdigung angeführt hat, dass auch die Bundesregierung in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage (BT-Drs. 19/28063) die Erteilung eines spezifischen Auftrags verneint, sondern auf die Erstellung des Papiers „auf Anregung des BMI durch unabhängige Wissenschaftler“ hingewiesen hat. Darin liegt kein Zirkelschluss, sondern die Bezugnahme auf einen die Würdigung stützenden Anhaltspunkt in einer Äußerung der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag, der sich mit dem Vortrag der Beklagten im hiesigen Verfahren deckt.

Die Klägerin vermag auch in Bezug auf den übrigen Inhalt der Antworten auf Kleine Anfragen (BT-Drs. 19/20301 und wie o.a.) keine unauflösbaren Widersprüche aufzuzeigen. Wenn das BMI in einem fachlichen Dialog mit den Autoren stand, kann die Bereitschaft zur Mitwirkung auch auf deren Initiative beruht haben, mag die finale Anregung zur koordinierten Erstellung einer Ausarbeitung auch auf einen Anstoß des Staatssekretärs zurückzuführen gewesen sein. Ebenso wenig schließt eine Anfrage von Experten durch das Ministerium aus, dass sich die Autorengruppe eigenständig erweitert hat und das Ministerium auf die weitere Zusammensetzung der Gruppe keinen Einfluss genommen hat. Die angeführten Umstände führen danach nicht dazu, dass die Würdigung bezüglich des Vorhandenseins weiterer amtlicher Informationen im Ministerium zu den Anträgen der Klägerin im Ergebnis in Frage steht.

Nichts anderes gilt für die bloße Vermutung, dass weiterer E-Mail-Verkehr auf den Rechnern einzelner involvierter Mitarbeiter des Ministeriums vorhanden sein und man diesen lediglich ausdrucken müsse. Insofern fehlt es schon an Anhaltspunkten dazu, warum der E-Mail-Schriftverkehr mit den von der Klägerin vermuteten Informationen nach Fertigstellung des (gemeinschaftlichen) Papiers über die beim Robert-Koch-Institut verakteten Teile hinaus erhalten geblieben sein sollte. Die wiederholte Behauptung, auf den Rechnern bestimmter Mitarbeiter des Ministeriums seien amtliche Informationen solcher Art vorhanden, erfolgt ohne zusätzliche diese Annahme rechtfertigende Hilfstatsachen „ins Blaue“ hinein und vermag den Vorwurf mangelnder Sachaufklärung nicht zu begründen. Das Verwaltungsgericht

hat deshalb mit Recht davon abgesehen, entsprechenden Beweisanregungen nachzugehen.

Soweit die Klägerin die Unvollständigkeit des Verwaltungsvorgangs rügt, trennt sie augenscheinlich auch hier nicht hinreichend zwischen dem Verwaltungsvorgang zu ihrem Antrag auf Informationszugang und demjenigen, auf den sich der begehrte Informationszugang inhaltlich bezieht. Dass diese Unterlagen im Verwaltungsprozess nicht vorgelegt werden müssen, soweit ihr Vorhandensein bestritten wird oder Ausschlussgründe nach dem Informationsfreiheitsgesetz eingewendet werden, liegt in der Natur der Sache und begründet keine Unvollständigkeit der nach vorzulegenden Verwaltungsvorgänge. Auch insofern bleibt die Annahme der Klägerin spekulativ, es existierten weitere amtliche Informationen.

2. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert, dass eine bisher weder höchstrichterlich noch obergerichtlich geklärte konkrete und zugleich entscheidungserhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufgeworfen und erläutert wird, warum sie im Interesse der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung der fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf. Diesen Anforderungen wird das Zulassungsvorbringen nicht gerecht.

Mit den der Erläuterung dieses Zulassungsgrunds dienenden Ausführungen wird bereits keine Grundsatzfrage rechtlicher oder tatsächlicher Art bezeichnet, auf deren Klärung es nach der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts für die Entscheidung ankam und die in dem angestrebten Berufungsverfahren fallübergreifend zu klären wäre. Vielmehr bleibt offen, welche Fragestellung betreffend den Informationszugang die Klägerin für grundsätzlich erachtet.

Ihre Darlegungen, insbesondere die an anderer Stelle der Antragsbegründung (S. 8 unter 2 d) als grundsätzlich bezeichnete Frage („...ob die Bevölkerung Deutschlands Ziel von staatlicher Angsterzeugung und dadurch intendierter Folgebereitschaft sein darf?“), verquicken die Bewertung von Inhalten des sog. Szenarien- oder Strategiepapiers mit dem lediglich den Informationszugang vermittelnden Auskunftsanspruch. Soweit es der Klägerin um eine bestimmte Bewertung des Gehalts der Informationen gehen sollte, wonach mit der Ausarbeitung Schreckensszenarien entwickelt wurden, vermittels derer der Mensch entgegen

Art. 1 Abs. 1 GG zum bloßen Manipulationsobjekt staatlichen Handelns degradiert werden sollte, überschreitet diese Forderung ersichtlich den Anspruch auf Auskunft zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch ist nur auf den Informationszugang gerichtet, nicht auf die inhaltliche Bewertung der Informationen, wenn und soweit diese nicht selbst im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes vorhandene amtliche Informationen sind, wofür den Darlegungen der Klägerin aber nicht Hinreichendes entnommen werden kann. Die inhaltliche Bewertung amtlicher Informationen erfolgt im freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat des Grundgesetzes in der öffentlichen Auseinandersetzung der dazu vertretenen Meinungen. Einen grundsätzlichen Klärungsbedarf zur Reichweite des Auskunftsanspruchs nach dem Informationsfreiheitsgesetz vermag die Klägerin mit ihren Ausführungen auch der Sache nach nicht aufzuzeigen. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass sich der Auskunftsanspruch nur auf im Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Behörde vorhandene Informationen bezieht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. März 2016 – 7 C 2.15 – BVerwGE 154, 231, juris Rn. 41). Das Verwaltungsgericht hat seiner Entscheidung nichts anderes zugrunde gelegt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Plückelmann

Bath

Dr. Raabe